

TE Vwgh Erkenntnis 2015/2/18 Ra 2014/03/0050

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.2015

Index

L40016 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung

Polizeistrafen Steiermark;

L40019 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung

Polizeistrafen Wien;

L40056 Prostitution Sittlichkeitspolizei Steiermark;

L40209 Sicherheitspolizei Wien;

90/02 Kraftfahrgesetz;

Norm

KFG 1967 §102 Abs4 impl;

LSicherheitsG Stmk 2005 §1 Abs1;

LSicherheitsG Stmk 2005 §4 Abs1;

LSicherheitsG Wr 1993 §1 Abs1 Z2 impl;

1. KFG 1967 § 102 heute
2. KFG 1967 § 102 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
3. KFG 1967 § 102 gültig von 30.07.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
4. KFG 1967 § 102 gültig von 24.04.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
5. KFG 1967 § 102 gültig von 21.04.2023 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
6. KFG 1967 § 102 gültig von 14.05.2022 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
7. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.2021 bis 13.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
8. KFG 1967 § 102 gültig von 16.12.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
9. KFG 1967 § 102 gültig von 01.04.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
10. KFG 1967 § 102 gültig von 07.03.2019 bis 31.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
11. KFG 1967 § 102 gültig von 25.05.2018 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
12. KFG 1967 § 102 gültig von 20.05.2018 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
13. KFG 1967 § 102 gültig von 20.05.2018 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
14. KFG 1967 § 102 gültig von 01.10.2017 bis 19.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
15. KFG 1967 § 102 gültig von 01.08.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
16. KFG 1967 § 102 gültig von 14.01.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
17. KFG 1967 § 102 gültig von 02.08.2016 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2016
18. KFG 1967 § 102 gültig von 09.06.2016 bis 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
19. KFG 1967 § 102 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013

20. KFG 1967 § 102 gültig von 14.02.2013 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
21. KFG 1967 § 102 gültig von 19.08.2009 bis 13.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
22. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.2008 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
23. KFG 1967 § 102 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
24. KFG 1967 § 102 gültig von 15.11.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2006
25. KFG 1967 § 102 gültig von 28.10.2005 bis 14.11.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
26. KFG 1967 § 102 gültig von 05.05.2005 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
27. KFG 1967 § 102 gültig von 01.05.2005 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
28. KFG 1967 § 102 gültig von 01.05.2005 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2004
29. KFG 1967 § 102 gültig von 31.12.2004 bis 30.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
30. KFG 1967 § 102 gültig von 25.05.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
31. KFG 1967 § 102 gültig von 01.07.1999 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1998
32. KFG 1967 § 102 gültig von 01.11.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
33. KFG 1967 § 102 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
34. KFG 1967 § 102 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995
35. KFG 1967 § 102 gültig von 24.08.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
36. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.1994 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
37. KFG 1967 § 102 gültig von 01.07.1991 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
38. KFG 1967 § 102 gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Handstanger und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Revision des M L in J, vertreten durch Dr. Gerhard Richter und Dr. Rudolf Zahlbruckner, Rechtsanwälte in 8010 Graz, Bürgergasse 13, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 29. August 2014, ZI LVwG 30.4-1251/2014-5, betreffend Übertretung des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Das Land Steiermark hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 20. Juni 2013 war dem Revisionswerber Folgendes angelastet worden (Anonymisierungen nur hier):

"Straferkenntnis

Zeit: am 12.06.2012, um ca. 22:30 Uhr

Ort: landwirtschaftlicher Betrieb in St. Ihre Funktion: Beschuldigte(r)

1. Übertretung

Sie haben am 12.06.2012, um 22:30 Uhr in St. durch den Betrieb einer Silofräse (mehrmals in unregelmäßigen Zeitabständen) in ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt.

Der angeführte Lärm war vermeidbar und wirkte störend auf die Anrainer des Hauses in H, wobei eine ungestörte Nachtruhe nicht gegeben war.

Dadurch wurde(n) folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 1 Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz (StLSG) Paragraph eins, Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz (StLSG)

Geldstrafe: EUR 50,00 (im Falle der Uneinbringlichkeit 10 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe)

Gemäß: § 4 Abs. 1 Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz
Gemäß: Paragraph 4, Absatz eins, Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz

Ort: landwirtschaftlicher Betrieb in St. Ihre Funktion: Beschuldigte(r)

2. Übertretung

Sie haben im Zeitraum vom 18.12.2012 bis zumindest bis zum 27.01.2013, nach 22.00 Uhr in St. durch den Betrieb einer Silofräse (jeweils täglich mehrmals in unregelmäßigen Zeitabständen von ca. 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr, teilweise nach 22.00 Uhr/am 27.01.2013) - montiert auf einem Silo in ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt.

Der angeführte Lärm war vermeidbar und wirkte störend auf die Anrainer des Hauses in H, wobei durch den Betrieb der Silofräse eine ungestörte Nachtruhe nicht gegeben war.

Dadurch wurde(n) folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 1 Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz (StLSG) Paragraph eins, Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz (StLSG)

Geldstrafe: EUR 150,00 (im Falle der Uneinbringlichkeit 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe)

Gemäß: § 4 Abs. 1 Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz
"Gemäß: Paragraph 4, Absatz eins, Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz"

In der dagegen erhobenen Berufung machte der Revisionswerber zusammengefasst - unter Bezugnahme auf sein schon im Verwaltungsverfahren erstattetes Vorbringen - im Wesentlichen Folgendes geltend:

Die angeblich störenden Lärm verursachende Anlage verfüge "über einen behördlichen Konsens" und werde auch "konsensgemäß" betrieben. Am 12. Juni 2012 sei es deshalb um 22.30 Uhr zum Betrieb der Silofräse gekommen, weil an dieser zuvor ein Defekt aufgetreten sei, dessen umgehende Reparatur veranlasst worden sei; der - für die notwendige Fütterung der vom Revisionswerber am Betrieb gehaltenen Tiere zwingend erforderliche - Betrieb nach 22 Uhr sei deshalb an diesem Abend unvermeidbar gewesen. Bei diesem Betrieb der Silofräse nach 22 Uhr habe es sich aber um einen einmaligen - aus den dargelegten Gründen unvermeidbaren - Vorfall gehandelt. Abgesehen davon wäre auch ein Betrieb der Silofräse nach 22 Uhr grundsätzlich nicht geeignet, ungebührlichen Lärm zu erregen, wie sich aus einer vom Revisionswerber vorgelegten lärmtechnischen Untersuchung samt Messung und Prüfung ergebe, weil daraus hervorgehe, dass der Betrieb selbst zur Nachtzeit keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nachbarschaft verursache, keine Grenzwerte überschreite und keinen ungebührlichen Lärm verursachen könne.

Mit dem nun mit Revision angefochtenen Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht - ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung - die Berufung (nunmehr Beschwerde) als unbegründet ab und erklärte die Erhebung einer ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof für unzulässig.

Nach einer zusammenfassenden Wiedergabe des Verfahrensgangs führte das Verwaltungsgericht zunächst aus, dass der Revisionswerber zwei Bescheide des Bürgermeisters der Gemeinde betreffend die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung von Silos und den Neubau eines Schweinestalls sowie einen Bescheid des Gemeinderats der Gemeinde, mit dem ein Antrag von Nachbarn auf Vorschreibung zusätzlicher Auflagen abgewiesen worden war, vorgelegt habe, und dass sich aus keinem dieser Bescheide ergebe, "es läge eine Genehmigung bzw Bewilligung welcher Art auch immer für die im verfahrenskonkreten Zusammenhang betroffene Silofräse vor".

Nach einer Wiedergabe von Bestimmungen des VwGVG und des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes (StLSG) traf das Verwaltungsgericht folgende Feststellungen:

"Der (Revisionswerber) betreibt am Standort St. einen landwirtschaftlichen Betrieb. Sowohl am 12.6.2012 als auch im Zeitraum vom 18.12.2012 bis zumindest 27.1.2013 wurde in diesem Betrieb eine äußerst geräuschintensive Silofräse zu den angeführten Zeitpunkten eingesetzt, die die Nachbarn in ungebührlicher Weise durch Lärm gestört haben."

Diese Feststellungen ergäben sich, so das Verwaltungsgericht beweiswürdigend weiter, "aus den konkreten und zweifelsfreien Aussagen der als Zeugen einvernommenen Nachbarn im erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahren sowie auch aus der Verantwortung des (Revisionswerbers) im erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahren, wonach zumindest am 12.6.2012 der lärmintensive Einsatz der Silofräse nach 22 Uhr nicht bestritten wird". Die in der Beschwerde enthaltenen "betriebsanlagenrechtlichen Überlegungen" könnten daran nichts ändern.

Daraus ergebe sich, so das Verwaltungsgericht, dass der Revisionswerber die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen zu verantworten habe. Daran schließen sich Ausführungen zur Strafbemessung und zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Revision. Diese sei unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen gewesen sei, der grundsätzliche Bedeutung zukomme. Weder weiche die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehle es an einer Rechtsprechung. Weiters sei die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und lägen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Daraus ergebe sich, so das Verwaltungsgericht, dass der Revisionswerber die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen zu verantworten habe. Daran schließen sich Ausführungen zur Strafbemessung und zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Revision. Diese sei unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen gewesen sei, der grundsätzliche Bedeutung zukomme. Weder weiche die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehle es an einer Rechtsprechung. Weiters sei die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und lägen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die Revision mit dem Antrag, es wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die belangte Behörde hat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Stellungnahme erstattet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Das Verwaltungsgericht ist, wie in der Revision zutreffend aufgezeigt wurde und sich aus dem Folgenden ergibt, in seinem Erkenntnis von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Begründungspflicht (§§ 58, 60 AVG; § 29 VwGVG) ebenso abgewichen wie von den Leitlinien der Judikatur zu den Anforderungen an eine Bestrafung wegen ungebührlicher Lärmerregung. Die Revision ist daher entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts zulässig; sie ist auch begründet. 1. Das Verwaltungsgericht ist, wie in der Revision zutreffend aufgezeigt wurde und sich aus dem Folgenden ergibt, in seinem Erkenntnis von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Begründungspflicht (Paragraphen 58, 60, AVG; Paragraph 29, VwGVG) ebenso abgewichen wie von den Leitlinien der Judikatur zu den Anforderungen an eine Bestrafung wegen ungebührlicher Lärmerregung. Die Revision ist daher entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts zulässig; sie ist auch begründet.

2. Gemäß § 1 Abs 1 des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes, LGBl Nr 24/2005 idF LGBl Nr 88/2005 (StLSG), begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt. 2. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes, Landesgesetzblatt Nr 24 aus 2005, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr 88 aus 2005, (StLSG), begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt.

Gemäß § 4 Abs 1 StLSG sind Verwaltungsübertretungen nach § 1 Abs 1 StLSG mit Geldstrafe bis zu EUR 2.000,-- zu bestrafen. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, StLSG sind Verwaltungsübertretungen nach Paragraph eins, Absatz eins, StLSG mit Geldstrafe bis zu EUR 2.000,-- zu bestrafen.

§ 1 Abs 1 StLSG ersetzte - inhaltlich unverändert (vgl die RV, FA7C-2-0321/28-04/19: "Der Gesetzesentwurf sieht hinsichtlich des Verwaltungsstraftatbestandes der Lärmerregung bewusst keine Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage vor.") - die gleichlautende Vorgängerbestimmung nach dem Gesetz betreffend die Anstandsverletzung, Lärmerregung und Ehrenkränkungen, LGBl Nr 158/1975 idF LGBl Nr 18/2002. Paragraph eins, Absatz eins, StLSG ersetzte - inhaltlich unverändert vergleiche , die RV, FA7C-2-0321/28-04/19: "Der Gesetzesentwurf sieht hinsichtlich des Verwaltungsstraftatbestandes der Lärmerregung bewusst keine Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage vor.") - die gleichlautende Vorgängerbestimmung nach dem Gesetz betreffend die Anstandsverletzung, Lärmerregung und Ehrenkränkungen, Landesgesetzblatt Nr 158 aus 1975, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr 18 aus 2002,.

3. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 19. Oktober 2005, 2003/09/0074, betreffend eine Übertretung des § 1 des Steiermärkischen Gesetzes betreffend die Anstandsverletzung, Lärmerregung und Ehrenkränkung (wie erwähnt, Vorgängerbestimmung der nunmehr in Rede stehenden Regelung nach § 1 Abs 1 StLSG) zur Beurteilung von Lärm als störend bzw ungebührlich Folgendes ausgeführt: 3. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 19. Oktober 2005, 2003/09/0074, betreffend eine Übertretung des Paragraph eins, des Steiermärkischen Gesetzes

betreffend die Anstandsverletzung, Lärmerregung und Ehrenkränkung (wie erwähnt, Vorgängerbestimmung der nunmehr in Rede stehenden Regelung nach Paragraph eins, Absatz eins, StLSG) zur Beurteilung von Lärm als störend bzw ungebührlich Folgendes ausgeführt:

"Unter 'störendem Lärm' sind nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen, mögen sie durch Betätigung der menschlichen Sprechorgane oder durch Anwendung von Werkzeugen und der gleichen unmittelbar oder mittelbar hervorgerufen werden. Nicht schon die Erregung von störendem Lärm ist aber strafbar, sondern es muss noch ein zweites Tatbestandsmerkmal hinzukommen, dass nämlich dieser störende Lärm ungebührlicher Weise erregt wurde. Lärm ist dann ungebührlicher Weise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss, das heißt, es muss jene Rücksichten vermissen lassen, die die Umwelt verlangen kann (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 29. März 1993, Zl. 90/10/0153, m.w.N.). Ob diese Voraussetzungen zur Beurteilung eines Geräusches als ungebührlicher Weise störender Lärm in einem konkreten Fall erfüllt sind, ist daher - ähnlich wie im Fall der Verletzung des öffentlichen Anstandes - in jedem einzelnen Fall nach seinen konkreten Begleitumständen zu beurteilen." "Unter 'störendem Lärm' sind nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen, mögen sie durch Betätigung der menschlichen Sprechorgane oder durch Anwendung von Werkzeugen und der gleichen unmittelbar oder mittelbar hervorgerufen werden. Nicht schon die Erregung von störendem Lärm ist aber strafbar, sondern es muss noch ein zweites Tatbestandsmerkmal hinzukommen, dass nämlich dieser störende Lärm ungebührlicher Weise erregt wurde. Lärm ist dann ungebührlicher Weise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss, das heißt, es muss jene Rücksichten vermissen lassen, die die Umwelt verlangen kann vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 29. März 1993, Zl. 90/10/0153, m.w.N.). Ob diese Voraussetzungen zur Beurteilung eines Geräusches als ungebührlicher Weise störender Lärm in einem konkreten Fall erfüllt sind, ist daher - ähnlich wie im Fall der Verletzung des öffentlichen Anstandes - in jedem einzelnen Fall nach seinen konkreten Begleitumständen zu beurteilen."

Das Gebot, bei der Beurteilung von Lärm als ungebührlich und störend auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen, wozu es entsprechender Feststellungen bedarf, wurde im Übrigen auch schon im hg Erkenntnis vom 4. September 1995, 94/10/0166, betont und entspricht der ständigen Rechtsprechung (vgl etwa VwGH vom 29. Jänner 2009, 2006/09/0202, betreffend eine Übertretung des - inhaltlich dem § 1 Abs 1 StLSG entsprechenden - § 1 Abs 1 Z 2 Wr LSG, und VwGH vom 27. Februar 2007, 2007/02/0019, zur Frage, unter welchen Umständen "ungebührlicher Lärm" iSd § 102 Abs 4 KFG 1967 anzunehmen ist, was dann zu verneinen sei, wenn ein Kraftfahrzeug in einer Weise betrieben wird, die dem Standard üblicher Verhaltensweisen im Straßenverkehr entspricht). Das Gebot, bei der Beurteilung von Lärm als ungebührlich und störend auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen, wozu es entsprechender Feststellungen bedarf, wurde im Übrigen auch schon im hg Erkenntnis vom 4. September 1995, 94/10/0166, betont und entspricht der ständigen Rechtsprechung vergleiche , etwa VwGH vom 29. Jänner 2009, 2006/09/0202, betreffend eine Übertretung des - inhaltlich dem Paragraph eins, Absatz eins, StLSG entsprechenden - Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 2, Wr LSG, und VwGH vom 27. Februar 2007, 2007/02/0019, zur Frage, unter welchen Umständen "ungebührlicher Lärm" iSd Paragraph 102, Absatz 4, KFG 1967 anzunehmen ist, was dann zu verneinen sei, wenn ein Kraftfahrzeug in einer Weise betrieben wird, die dem Standard üblicher Verhaltensweisen im Straßenverkehr entspricht).

4. Den sich daraus ergebenden Erfordernissen (vgl zu den regelmäßigen Anforderungen an die Begründungspflicht insbesondere VwGH vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0038, vom 27. November 2014, Ra 2014/03/0036, und vom 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076) ist das Verwaltungsgericht in keiner Weise nachgekommen. 4. Den sich daraus ergebenden Erfordernissen vergleiche , zu den regelmäßigen Anforderungen an die Begründungspflicht insbesondere VwGH vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0038, vom 27. November 2014, Ra 2014/03/0036, und vom 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076) ist das Verwaltungsgericht in keiner Weise nachgekommen.

Die von ihm getroffenen Feststellungen beschränken sich auf die oben wiedergegebenen und lassen eine eindeutige, eine Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichende und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugängliche konkrete Feststellung des der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalts

vermissen:

4.1. Unterblieben ist schon eine Klarstellung der in sich widersprüchlichen Tatzeitangaben betreffend die dem Revisionswerber angelasteten Übertretungen. Die Wendung "am 12.06.2012, um 22.30 Uhr" in dem die "1. Übertretung" betreffenden Teil des Straferkenntnisses steht in einem Spannungsverhältnis zu der dort ebenfalls genannten Zeitangabe "mehrmals in unregelmäßigen Zeitabständen". Gleiches gilt für die

"2. Übertretung" betreffend den "Zeitraum vom 18.12.2012 bis zumindest bis zum 27.01.2013, nach 22.00 Uhr", in dem "täglich mehrmals in unregelmäßigen Zeitabständen von ca. 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr, teilweise nach 22.00 Uhr/am 27.01.2013" ungebührlich störender Lärm erregt worden sei.

Eine diesbezügliche Klarstellung wäre schon deshalb geboten gewesen, weil auf Basis der Aktenlage nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Beurteilung, ob der von der verfahrensgegenständlichen Silofräse ausgehende Lärm als "ungebührlich" zu beurteilen ist, entscheidend darauf abzustellen ist, ob die Lärmerregung nach 22.00 Uhr und damit in der Nachtzeit oder früher stattfindet.

4.2. Was den unter der "1. Übertretung" angelasteten Betrieb der Silofräse am 12. Juni 2012, nach 22.00 Uhr, anlangt, hat der Revisionswerber schon im Verwaltungsverfahren eingeräumt, dass an diesem Tag nach 22.00 Uhr ein Betrieb stattgefunden hat, sich aber damit (mit näherem Vorbringen und Anbot von Beweismitteln) gerechtfertigt, dass dies damals - wegen eines zuvor aufgetretenen und umgehend behobenen Defekts an der Anlage im Hinblick auf die zwingend erforderliche Fütterung der Tiere - unvermeidbar gewesen sei.

Das Verwaltungsgericht hat sich mit diesem Vorbringen nicht auseinandergesetzt, wiewohl nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Zutreffen dieser Sachbehauptungen die "Ungebührlichkeit" des Betriebs der Silofräse zu diesem Zeitpunkt wie auch ein Verschulden des Revisionswerbers an der ihm angelasteten Übertretung zu verneinen wäre.

4.3. Einen darüber hinausgehenden Betrieb der Silofräse nach 22.00 Uhr (also an weiteren Tagen als dem 12. Juni 2012) hat der Revisionswerber bestritten. Vor dem Hintergrund der damit vorliegenden unterschiedlichen, einander widersprechenden Beweisergebnisse (seitens der im erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahren vernommenen Zeugen war behauptet worden, dass auch an anderen Tagen ein Betrieb nach 22.00 Uhr stattgefunden habe) hätte es einer klaren und übersichtlichen Zusammenfassung der maßgeblichen, bei der Beweiswürdigung angestellten Überlegungen bedurft und wäre zu den widersprechenden Beweisergebnissen im Einzelnen Stellung zu nehmen und schlüssig darzulegen gewesen, was das Verwaltungsgericht veranlasst hat, dem einen Beweismittel mehr Vertrauen entgegenzubringen als dem anderen (vgl. erneut VwGH vom 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076). Auch Derartiges lässt die angefochtene Entscheidung vermissen. 4.3. Einen darüber hinausgehenden Betrieb der Silofräse nach 22.00 Uhr (also an weiteren Tagen als dem 12. Juni 2012) hat der Revisionswerber bestritten. Vor dem Hintergrund der damit vorliegenden unterschiedlichen, einander widersprechenden Beweisergebnisse (seitens der im erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahren vernommenen Zeugen war behauptet worden, dass auch an anderen Tagen ein Betrieb nach 22.00 Uhr stattgefunden habe) hätte es einer klaren und übersichtlichen Zusammenfassung der maßgeblichen, bei der Beweiswürdigung angestellten Überlegungen bedurft und wäre zu den widersprechenden Beweisergebnissen im Einzelnen Stellung zu nehmen und schlüssig darzulegen gewesen, was das Verwaltungsgericht veranlasst hat, dem einen Beweismittel mehr Vertrauen entgegenzubringen als dem anderen vergleiche , erneut VwGH vom 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076). Auch Derartiges lässt die angefochtene Entscheidung vermissen.

4.4. Dem Verwaltungsgericht ist zudem anzulasten, sich mit dem Argument des Revisionswerbers, der durch den Betrieb der verfahrensgegenständlichen Silofräse verursachte Lärm könne nicht als "ungebührlich" qualifiziert werden, nicht auseinandergesetzt zu haben.

Der Revisionswerber hatte schon im erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahren vorgebracht, es sei ein "Lärmgutachten" betreffend die verfahrensgegenständliche Silofräse eingeholt worden, das keine ungebührliche Lärmerregung ergeben habe, und das entsprechende Gutachten vorgelegt. In diesem "Schalltechnische(n) Gutachten" des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Ing. W vom 22. Oktober 2007 betreffend den Neubau von vier Futtersilos, Grundlage eines Baubescheids der Gemeinde J vom 19. September 2009, erfolgt eine schalltechnische Beurteilung der Lärmeinwirkungen, die (einerseits durch die Befüllung der Silos, andererseits durch die Entnahme zur Fütterung der Tiere) in der Nachbarschaft entstehen können. Ausgehend von einer Darstellung der Ist-Situation der örtlichen Schallimmissionen und der betriebsbedingten spezifischen Schallimmissionen kommt das Gutachten (zusammengefasst) zum Ergebnis, dass die bei der Entnahme von Futtermitteln aus den Silos mittels

Silofräse und Förderleitungen entstehenden Beurteilungswerte das "Widmungsmaß" für tagsüber unterschritten; die ortsüblichen Verhältnisse würden dadurch nicht verändert, ein ruhiges Wohnen sei weiterhin gewährleistet. Eine Beurteilung für die Nachtstunden könne entfallen, weil die Entnahme nur "in Zusammenhang mit den Fütterungszeiten ausschließlich in der Zeit von 06.00 - 21.00 Uhr" vorgesehen sei.

Träfe diese Beurteilung zu, könnte schon deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass der durch den Betrieb der Silofräse tagsüber verursachte Lärm als "ungebührlich" iSd § 1 Abs 1 StLSG zu qualifizieren wäre. Träfe diese Beurteilung zu, könnte schon deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass der durch den Betrieb der Silofräse tagsüber verursachte Lärm als "ungebührlich" iSd Paragraph eins, Absatz eins, StLSG zu qualifizieren wäre.

5. Aus dem Gesagten folgt, dass das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs 2 Z 3 lit b und c VwGG aufzuheben war. 5. Aus dem Gesagten folgt, dass das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG aufzuheben war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 18. Februar 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014030050.L00

Im RIS seit

27.03.2015

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at